

Reibungen und Trennungen, wo selbst sonst innig vereinigte Staaten feindlich gegenüber standen, sei, und daß das große Befreiungswerk Deutschlands, auch durch gerechte, und gesetzlich feste Bestimmung des Geistes-eigenthums nach dem Vorgange benachbarter europäischer Staaten, worunter die neuesten Verordnungen der vereinigten Niederlande und von Toscana sich auszeichnen, gekrönt werden müsse.

Im festen und ehrfurchtsvollen Vertrauen auf die zu wiederholten Malen erhaltene hohe und gnädige Zusicherung, daß allen bisherigen sophistischen Discussionen und Verdrehungen über das literarische Eigenthum durch feste gesetzliche Bestimmungen ein Ende gemacht werden sollte, könnten die unterzeichneten Deputirten zum Nachdruck ihrer Denkschrift (denn die durch Parteigeist eingegebenen, und der Hauptsache stets ausweichenden Noten verdienen gar keine Beantwortung*) schweigen. Doch die Verfälschung, die sich der anonyme Herausgeber dabei erlaubt hat, macht es nothwendig, diese öffentlich aufzudecken.

Diese Verfälschung, welche den ganzen Gesichtspunct, aus dem die Deputation zu betrachten ist, zu verrücken strebt, und ihm eine einseitige egoistische Absicht unterschieben möchte, betrifft nichts Geringeres als den Titel selbst.

Dieser lautet in der von uns überreichten Schrift folgender Maßen: Denkschrift über den Büchernachdruck, zugleich Bittschrift um Bewirkung eines Deutschen Reichsgesetzes gegen denselben. Den Erlauchten, bei dem Congreß zu Wien versammelten Gesandten Deutscher Staaten ehrerbietigst überreicht im Namen Deutscher Buchhändler.

Dagegen giebt der Nachdruck den Titel ganz abweichend so:

Denkschrift gegen den Büchernachdruck. Den am Wiener Congresse versammelten Gesandten von einer Deputation der Leipziger Buchhändler überreicht, mit Berichtigungen der darin aufgestellten irrigen Ansichten von einem Oesterreicher.

In der Aenderung Deutscher Buchhändler in Leipziger Buchhändler, darin liegt die unverzeihliche Verfälschung, die man sich bei dem Nachdruck erlaubt hat.

Die unterzeichneten Deputirten kamen nicht bloß als Abgeordnete der Leipziger Buchhändler nach Wien, sondern

*) Was die rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf den Nachdruck betrifft, die in gedachten Noten in Zweifel gezogen werden, so verweisen wir den Verfasser derselben auf einen der ersten österreichischen Rechtsgelehrten, den kaiserl. königl. Hofrath, Herrn v. Zeiler, in seinem natürlichen Privatrecht (Wien, bei Wappler und Beck 1808. 2. Auflage), wo der §. 138 folgendes sagt: Die Geschäftsführung ohne Auftrag (negotiorum gestio) ist kein Vertrag. Wer sich jedoch den dadurch bewirkten Vortheil zuwenden will, muß sich auch den damit verknüpften Ersatz des Aufwandes gefallen lassen. Mengte sich sogar Jemand gegen den Willen des dritten in ein, bereits einem andern aufgetragenes Geschäft, so verlehre er Beide in ihrem Rechte, und wäre Beiden dafür verantwortlich. Aus diesem Gesichtspuncte läßt sich auch über die Rechtlichkeit des Büchernachdrucks urtheilen. Der Schriftsteller bevollmächtigt ausschließlich seinen Verleger, in seinem Namen mit dem Publicum zu sprechen. Der Nachdrucker mengt sich ungerufen in das Geschäft ein und entzieht dem rechtmäßigen Verleger den Vortheil, den er aus dem ihm überlassenen Rechte ziehen konnte und wollte. Er handelt somit widerrechtlich.

als Abgeordnete der angesehensten Buchhandlungen aller Deutschen Staaten, die österreichische Monarchie mit einbegriffen.

Da man nun durch jene Verfälschung in den Augen des Publicums die Gesamtsache der Deutschen Literatur bloß zu einer Privatsache der Leipziger Buchhändler hat machen wollen, so ist es nothwendig, hier die Vollmacht, welche die unterzeichneten Deputirten von 81 der achtungswerthesten Buchhandlungen Deutschlands zu ihrer Sendung empfangen, abdrucken zu lassen. Sie sind dieses dem Zutrauen ihrer Committenten, so wie der wichtigen Angelegenheit, welche sie zu vertreten gewürdigt worden sind, schuldig.

Wien, den 27. Januar 1815.

Lotta. Bertuch.

Hierauf folgt der Abdruck der bereits mitgetheilten Vollmacht.

VIII.

Brief des Herrn C. Bertuch an Herrn P. G. Kummer.

Weimar, den 25. Juni 1815.

Gestern Abend bin ich endlich nach achtmonatlicher Abwesenheit von Wien hierher zurückgekommen, und eile, Ihnen dieses vorläufig zu melden, indem ich mir vorbehalte, in den ersten ruhigen Tagen weitläufiger über die Endresultate unserer Deputation Ihnen und den verehrten Herren Mitdeputirten zu schreiben.

Unser Gesuch ist endlich in die am 8. Juni unterzeichnete Deutsche Bundesacte nach manchen Kämpfen, die aber glücklich beseitigt wurden, aufgenommen worden. Im Art. 18 d. der Bund. A. heißt es nämlich: „die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft *) mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“ — Auf diesen Grund müssen wir nun das Weitere aufbauen, und dürfen uns dabei, was Anfangs kaum möglich zu seyn schien, die thätige Unterstützung der österreichischen Minister versprechen.

Vor meiner Abreise von Wien habe ich noch Einleitungen bei den Ministern getroffen, daß wir nach Eröffnung des Bundestags in Frankfurt zeitig unterrichtet werden, wenn in dem Verlaufe der Arbeiten unser Gegenstand an die Reihe kommt, damit dann die dorthin gehenden Deputirten nicht wieder in der Zeit, wie ich, getäuscht werden.

Unsere durch das Gutachten niedergelegte Materialien werden, nach wiederholten Versicherungen, gern angenommen und benutzt werden.

So dürfen wir die Hoffnung nähren, zugleich angenehm und ehrenvoll für den Buchhändlerstand, daß aus unserer Mitte die heilsame Reorganisation hervorgehen wird.

Nächstens Mehreres darüber. U. s. w.

*) Im September zu Frankfurt a. M.

M i s c e l l e n.

Gerichtliche Entscheidung in Betreff eines Plagiats in Frankreich. Einen neuen Be-